# Satzung der

# **BILLARD-INTERESSENGEMEINSCHAFT**

# **KREIS**

KREFELD - DÜSSELDORF 1953/54 e.V.

# Satzung der Billard-Interessengemeinschaft Kreis Krefeld-Düsseldorf 1953/54 e.V.

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name/Sitz	Seite	3
§ 2	Zweck/Aufgaben	Seite	3
§ 3	Rechtsgrundlage	Seite	3
§ 4	Mitgliedschaft	Seite	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite	4
§ 7	Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglieder	Seite	5
§ 8	Mitgliedsbeiträge	Seite	5
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite	5
§ 10	Streitigkeiten	Seite	6
§ 11	Organe	Seite	6
	Einrichtungen	Seite	6
	Ausschüsse	Seite	6
	Mitgliederversammlung	Seite	7
§ 15		Seite	8
	Vorstand	Seite	9
	Sportschiedsgerichte (Karambole/Pool/Snooker)	Seite	10
	Ehrenrat	Seite	11
	Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften	Seite	12
§ 20	Strafen	Seite	12
§ 21	Wählbarkeit	Seite	12
§ 22	Satzungsänderung	Seite	12
§ 23		Seite	13
§ 24	Inkrafttreten	Seite	13

#### § 1 Name/Sitz

Der am 01.04.1953 in Krefeld gegründete Kreis – Verband trägt den Namen "Billard-Interessengemeinschaft Kreis Krefeld – Düsseldorf 1953/54 e.V." in der Folge "BIGKKD" genannt.

Die BIGKKD hat ihren Sitz in Krefeld. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Krefeld eingetragen.

Um die Sicherheit der Vereine und der BIGKKD zu schützen, umfasst der Gebietsschutz die Kreise Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Neuss und Viersen. Sowie die Städte Mettmann, Grevenbroich, Nettetal und Schwalmtal.

Neuvereine aus diesem Gebiet dürfen sich keinem anderen Landes- oder Kreisverband angliedern. (Außer bis dato gewachsene Strukturen.)

#### § 2 Zweck/Aufgaben

Die BIGKKD ist eine Vereinigung von Amateur-Billardvereinen. Ihr ist eine Jugendabteilung angegliedert.

Die BIGKKD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Die BIGKKD ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der BIGKKD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Organe der BIGKKD arbeiten ehrenamtlich; ihre Mitglieder haben nicht teil an ihrem Vermögen und keine Person wird durch Vergütungen begünstigt, die dem Zweck fremd oder unangemessen sind.

Die BIGKKD soll Richtlinien und Möglichkeiten für eine geordnete Ausübung des Amateur - Billardsports schaffen und ihren Mitgliedern einen ganzjährigen Spielbetrieb ermöglichen.

Weitere Aufgaben sind insbesondere:

- die mit erforderlicher Mehrheit von zuständigen Organen gefassten
- Beschlüsse zu beachten und diese nach innen und außen zu vertreten:
- Information der Mitgliedsvereine durch Herausgabe amtlicher Mitteilungen oder eines offiziellen Presseorgans;
- Lehrgangsangebote bezüglich sportlicher Aus- und Weiterbildung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die BIGKKD ist Mitglied im Billard - Verband Niederrhein e.V. und will diese Mitgliedschaft beibehalten. Weitere Mitgliedschaften in Sport fördernden Institutionen sind möglich.

# § 3 Rechtsgrundlage

- (1) Rechtsgrundlage der BIGKKD sind die Satzung und Ordnungen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (2) Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung der BIGKKD bestätigt. Satzungen und ihre Änderung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der BIGKKD sind ausschließlich Vereine. Mitgliedsvereine vermitteln ihren Einzelmitgliedern die Mitgliedschaft in der BIGKKD, der alle Einzelmitglieder zu melden sind.

# § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der BIGKKD kann jeder Verein werden, dessen Mitglieder den Billardsport betreiben.
- (2) Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform unter Benennung des Vereinsvorstands und sämtlicher Mitglieder. Der Antrag ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle der BIGKKD zu richten. Diesem Antrag muss das Protokoll der Gründungsversammlung, die vorläufige Freistellung des Finanzamtes zur Körperschaft und bei eventueller Eintragung als e.V. die Bestätigung des Amtsgerichts beiliegen. Der Kreisvorstand setzt die Mitgliedsvereine innerhalb einer Woche von diesem Antrag schriftlich in Kenntnis. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn nicht binnen 4 (in Worten: vier) Wochen ab Zustellung ein Mitgliedsverein durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter Einspruch erhoben hat. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Beschlüssen der satzungsmäßigen Organe. Er erkennt die Ordnungen der BIGKKD als für sich bindend an.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt eines Vereins, der nur zum Ende eines Kalenderjahres per eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle der BIGKKD wirksam erklärt werden kann. Diese Erklärung muss spätestens am 30.September des betreffenden Jahres bei der Geschäftsstelle der BIGKKD eingegangen sein.

#### 2. durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines unmittelbaren oder mittelbaren Mitglieds ist zulässig, wenn es gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder Beschlüsse satzungsmäßiger Organe verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.

Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitgliedsverein mit mindestens der Hälfte seines Jahresbeitrages schuldhaft im Rückstand ist.

Übe*r* den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

3. durch Auflösung des Mitgliedvereins.

Im Falle seiner Auflösung hat die BIGKKD Anspruch auf Beitragsleistung des Vereins bis zum Jahresende. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keinerlei Ansprüche mehr an die BIGKKD und deren Vermögen. Das ausscheidende Mitglied haftet jedoch für alle seine bestehenden Verpflichtungen.

#### § 7 Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglieder

- (1) Einzelpersonen können, sofern sie sich besondere Verdienste um die BIGKKD erworben haben, zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Die Ernennung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, der Vorschlag zur Ernennung nur durch den Vorstand.
- (3) Die Zahl der Ehrenmitglieder ist nicht begrenzt. Dagegen kann, solange die BIGKKD einen Ehrenvorsitzenden hat, kein zweiter ernannt werden.
- (4) Der Ehrenvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
- (5) Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen der BIGKKD freien Zutritt.
- (6) Weiteres über Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der BIGKKD.
- (7) Ehrenprädikate und Ehrenzeichen können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus der BIGKKD ausgeschlossen worden sind.

### § 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsvereine zahlen an die BIGKKD einen Jahresbeitrag. Über die Höhe des Jahresbeitrages und über die Art seiner Erhebung entscheidet für das laufende Geschäftsjahr die Mitgliederversammlung (JHV), bindend für die Höhe und Art der Erhebung ist das Protokoll zur JHV.

Der Jahresbeitrag wird in vier gleichen Raten, jeweils im ersten Monat eines Quartals fällig. Darüber hinaus zahlen die Mitgliedsvereine für Ihren jeweiligen Spielbetrieb (Karambole, Pool, Snooker) Teilnahmegebühren für die jeweiligen Wettbewerbe Ihres Spielbetriebes an die BIGKKD. Über die Höhe der Teilnahmegebühren und über die Art seiner Erhebung entscheiden für die Spielsaison die jeweiligen Sportausschüsse des Spielbetriebes. Bindend für die Höhe und Art der Erhebung sind die Protokolle der jeweiligen Sportausschüsse des Spielbetriebes. Die Teilnahmegebühren/ Meldegebühren sind rückwirkend für das jeweils letzte Quartal, jeweils im ersten Monats eines Quartals fällig und basieren Spielart bedingt auf den veröffentlichen Ergebnisranglisten der Sportwarte. Bei erstmaliger Erhebung der Teilnahmegebühren einer Spielart, werden auch die Teilnahmen zu Wettbewerben berücksichtigt, welche länger als ein Quartal zurückliegen.

Nach Erstellung der letzten Mitgliedernachweise abgehende oder neu aufgenommene Vereinsmitglieder verändern nicht den Jahresbeitrag des betreffenden Vereins.

(2) Schuldner der BIGKKD sind ausschließlich die Vereine.

#### § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jeder Mitgliedsverein hat Anspruch auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jeder Mitgliedsverein regelt seine inneren Angelegenheiten eigenverantwortlich.
- (3) Alle Mitgliedsvereine haben das Recht, den Organen der BIGKKD Anträge zu unterbreiten.
- (4) Die BIGKKD hat für rasche und ausführliche Unterrichtung ihrer Mitgliedsvereine Sorge zu tragen.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Ziele der BIGKKD nach besten Kräften zu fördern;
  - für die Einhaltung der Satzung und für die Befolgung gültiger Ordnungen und Organbeschlüsse zu sorgen;
  - die Weisungen der Organe zu beachten;
  - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

# § 10 Streitigkeiten

Die Entscheidung in Streitigkeiten zwischen der BIGKKD und ihren Mitgliedern steht den zuständigen Organen/Einrichtungen der BIGKKD zu.

#### § 11 Organe

Organe der BIGKKD sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

#### § 12 Einrichtungen

Einrichtungen der BIGKKD sind:

- 1. Das Sportschiedsgericht
- 2. Der Ehrenrat

### § 13 Ausschüsse

- 1. Sportausschüsse (separat für Karambole/Pool/Snooker)
- 2. Jugendausschüsse (separat für Karambole/Pool/Snooker)

Weitere Ausschüsse können bei Bedarf für begrenzte Zeiträume und bestimmte Aufgaben vom Vorstand ernannt werden.

### § 13a Sportausschüsse

Der jeweilige Sportausschuss setzt sich aus dem Kreis – Sportwart und den Vereins – Sportwarten zusammen. Dieser Ausschuss behandelt alle sportlichen Maßnahmen. Der Sportausschuss beschließt Änderungen der Spiel- und Turnierordnung (STO).

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmberechtigt sind je Verein ein Delegierter und der Versammlungsleiter mit je einer Stimme. Als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht gehört der jeweilige Vorsitzende des Sportschiedsgerichts dem Ausschuss an. (§20 Sportausschuss) Der jeweilige Kreis – Sportwart ist Versammlungsleiter.

## § 13b Jugendausschüsse

Die Kreis - Jugendausschüsse, Organe der Billardjugend in der BIGKKD, erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung und seiner Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Kreis-Jugendtages.

Die Kreis - Jugendausschüsse sind für ihre Beschlüsse den Kreis - Jugendtagen und dem Vorstand der BIGKKD verantwortlich.

#### § 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der BIGKKD. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten der BIGKKD. Angelegenheiten können auch von anderen Organen geregelt werden, sofern die Satzung dies ausdrücklich zulässt.
- (2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - die Entgegennahme von Berichten des Vorstands und der Kassenprüfer;
  - die Entgegennahme des Jahresabschlusses;
  - die Entlastung des Vorstandes;
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - die Wahlen des

geschäftsführenden Vorstands, der Beisitzer,

der Sportschiedsgerichte (Karambole / Pool / Snooker),

des Ehrenrates und der Kassenprüfer;

der Sportwarte (Karambole / Pool / Snooker);

des Lehrwartes

- die Bestätigung der gewählten Jugendwarte (Karambole / Pool / Snooker);
- die Abberufung gewählter Personen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes; für die Abberufung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und/oder des Ehrenvorsitzenden;
- Beschlussfassung über Anträge, die bis 6 Wochen vor der JHV schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein müssen. Später eingehende Anträge dürfen in der JHV nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- die Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen;
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
  - 1. den Delegierten der Mitgliedsvereine
  - 2. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
- (4) Jedes Mitglied eines der BIGKKD angeschlossenen Vereins ist berechtigt, der Mitgliederversammlung als Gast beizuwohnen. Das Mitglied kann sich zu Wort melden; ob ihm das Wort erteilt wird, entscheidet der Versammlungsleiter.
- (5) Jeweils innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres findet eine Mitgliederversammlung statt, die sich als Jahreshauptversammlung (JHV) bezeichnet.
- (6) Acht Wochen vor der JHV hat der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter allen Mitgliedsvereinen in Schriftform den Termin zur Abgabe von Anträgen und den Termin der JHV mitzuteilen. Die Einladung zur JHV muss mit einer Frist von drei Wochen vorher in Schriftform erfolgen. Die Ladung muss enthalten:
  - Zeit und Ort der Versammlung;
  - die Tagesordnung;
  - die Bezeichnung der Gegenstände aller eingegangenen Anträge mit Benennung der Antragsteller.
- (7) Beschlussfähigkeit und Stimmrecht
  - 1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
  - 2. Jeder Mitgliedsverein hat gemäß nachfolgendem Stimmenschlüssel folgende Stimmenzahl seiner an die BIGKKD gemeldeten Mitglieder.

Grundstimmen je Verein = 5 Stimmen.

Je angefangene 10 Mitglieder = 1 weitere Stimme.

Stichtag zur Berechnung des Stimmenschlüssels ist das Datum der Einladung zur Mitgliederversammlung.

Hat ein Mitgliedsverein seinen Beitrag bis zum Ablauf des letzten Jahres nicht oder nur teilweise entrichtet, so ruht sein Stimmrecht.

3. Stimmberechtigt sind nur Mitgliedsvereine, die durch ihre Delegierten vertreten sind.

### (8) Abstimmung, Wahl

- 1. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen auf Zuruf, Handzeichen oder durch Vorzeigen von Stimmkarten, wenn nicht durch mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmen Widerspruch eingelegt wird.
- 2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Sportschiedsgerichte und des Ehrenrates darf nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß ansteht, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden ist. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- 3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern diese Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat aus seinen Reihen einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzung erfüllen, die diese Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- 5. Die Mitglieder des Vorstands, sowie die Sportschiedsgerichte und der Ehrenrat werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5a. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
  - 6. In geraden Kalenderjahren werden der Vorsitzende, die Sportwarte, der Lehrwart, ein Kassenprüfer sowie die Sportschiedsgerichte und der Ehrenrat gewählt.
- In ungeraden Kalenderjahren werden die stl. Vorsitzenden Leistungs-/Breitensport, Verwaltung, Finanzen, die Beisitzer, ein Kassenprüfer sowie ein Ersatz – Kassenprüfer gewählt.

#### § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Als außerordentliche Mitgliederversammlung bezeichnet sich jede Mitgliederversammlung, die nicht JHV ist. Der Vorstand kann sie bei Bedarf einberufen; er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsvereine diese unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt oder wenn dem Vorstand eine Anrufung gemäß § 6 Ziff. 2, letzter Satz, vorliegt.
- (2) Die Einberufung einer o. a. Mitgliederversammlung hat mit mindestens zehntägiger Frist zu erfolgen. Anträge der Mitgliedsvereine müssen mindestens zwei Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle der BIGKKD eingegangen sein.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die JHV (§ 14) sinngemäß.

#### § 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand der BIGKKD arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem
    - 1. Vorsitzenden,
    - stl. Vorsitzenden Leistungs- / Breitensport
    - stl. Vorsitzenden Finanzen
    - stl. Vorsitzenden Verwaltung
  - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem

geschäftsführenden Vorstand, den Sportwarten (Karambole / Pool / Snooker) dem Lehrwart den Jugendwarten (Karambole / Pool / Snooker) dem Beisitzer (Datenschutzbeauftragten)

Bei Bedarf kann die Mitgliederzahl des Gesamtvorstands um bis zu zwei mit besonderen Aufgaben zu betrauende Beisitzer erhöht werden.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der
  - 1. Vorsitzende,

der stl. Vorsitzende Leistungs/Breitensport,

der stl. Vorsitzende Finanzen,

der stl. Vorsitzende Verwaltung

Die BIGKKD wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter, je in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten.

- (3) Personalunion ist zulässig, jedoch nicht zwischen den Ämtern nach § 26 BGB. Wird von zulässiger Personalunion Gebrauch gemacht, so ist darauf zu achten, dass der Gesamtvorstand aus nicht weniger als fünf Personen besteht.
- (4) Die Jugendwarte sind die von der Billardjugend in der BIGKKD gewählten Vorsitzenden der Kreis Jugendausschüsse (Karambole / Pool / Snooker). Stimmberechtigt in der BIGKKD sind nur die Jugendwarte.
- (5) Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse der BIGKKD erfordert. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Gesamtvorstand hat zusammenzutreten,
  - wenn wenigstens drei Mitglieder des Gesamtvorstand es beantragen;
  - spätestens 14 Tage vor Mitgliederversammlungen.
- (6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden.
- (7) Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Gesamtvorstands, des Sportschiedsgerichts oder des Ehrenrates während der Legislaturperiode beruft der Gesamtvorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.
- (8) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören insbesondere
  - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Aufnahme von Mitgliedsvereinen;
  - Antrag auf Bestrafung und Ausschluss von Mitgliedern.

Neben den ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben erledigt der Gesamtvorstand die laufenden Geschäfte der BIGKKD.

Der stl. Vorsitzende Finanzen verwaltet die Kasse der BIGKKD und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

Die Sportwarte leiten den gesamten Spielbetrieb innerhalb der BIGKKD nach Maßgabe der gültigen Spielordnung und nach Maßgabe gültiger Beschlüsse zuständiger Organe.

Dem Lehrwart obliegt das gesamte Lehr- und Bildungswesen der BIGKKD. Er plant und veranstaltet im Rahmen der verfügbaren Mittel Lehrgänge der sportlichen Schulung und solche, die der Aus- und Fortbildung von Funktionsträgern im Billardsport auf Kreisebene dienlich sind. Er ist zuständig für Form- und fristgerechte Beantragung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln, die der BIGKKD u.a. aus ihrer Lehr- und Bildungsarbeit zustehen.

# § 17 Sportschiedsgerichte (Karambole / Pool / Snooker)

- (1) Das jeweilige Sportschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern. Diese dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands oder des Ehrenrates sein und sollen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören. Sie sollen mit den sportlichen Belangen der BIGKKD hinreichend vertraut sein.
- (2) Das Sportschiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, an den alle Eingaben zu richten sind.
- (3) Die Zuständigkeit des Sportschiedsgerichts erstreckt sich auf alle Belange des rein sportlichen Sektors innerhalb der BIGKKD. Es hat die Aufgabe, Streitigkeiten in Sachfragen betreffend die Spielordnung oder einschlägige ordnungsgemäße Beschlüsse zuständiger Organe nach eingehender Prüfung endgültig zu entscheiden. Das Sportschiedsgericht ist nicht befugt, über Strafen und Strafmaße zu befinden; es hat sich ausschließlich auf die Klärung von ihm angetragenen Sachverhalten zu beschränken, die zu einer Bestrafung oder sonstigen nachteiligen Konsequenzen für den Anrufenden geführt haben.
- (4) Das Sportschiedsgericht wird nur tätig, wenn der Betroffene über einen schriftlichen Bescheid der Vorinstanz verfügt; das Sportschiedsgericht kann im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen. Die Anrufung des Sportschiedsgerichts muss binnen drei Wochen nach Eingang des Bescheides der Vorinstanz beim Betroffenen erfolgt sein. Innerhalb dieser Frist hat der Betroffene (Anrufende), unbeschadet der Gebühr an die Vorinstanz, beim Schatzmeister der BIGKKD einen von der Mitgliederversammlung generell festgesetzten Betrag zu hinterlegen und dies dem Sportschiedsgericht bei dessen Anrufung nachzuweisen.
- (5) Wird dem Antrag des Anrufenden stattgegeben, erhält er den hinterlegten Betrag einschließlich dem bei der Anrufung der Vorinstanz geleisteten unverzüglich zurück. Wird der Antrag des Anrufenden nach ordnungsgemäßer Behandlung abgelehnt, so fallen die gezahlten Beträge an die Kasse der BIGKKD.
- (6) Der Vorsitzende des Sportschiedsgerichts hat binnen einer Frist von vier Wochen nach Eingang eines Antrags einen Termin zur Verhandlung zu bestimmen und hierzu die ordentlichen Mitglieder des Sportschiedsgerichts sowie je einen Vertreter der streitenden Parteien mit einer Frist von drei Wochen schriftlich zu laden. Diese Fristen sind in angemessener Weise zu verkürzen, wenn die zu verhandelnde Sache keinen Aufschub duldet. Aus der Ladung hat der Gegenstand der Verhandlung hervorzugehen.
- (7) Das Sportschiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Eventuell verhinderte Mitglieder werden durch stellvertretende Mitglieder ersetzt. Eine weitergehend Stellvertretung oder Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Der Beschluss muss ein Mehrheitsbeschluss sein. Die Verhandlungen einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse sind öffentlich. Auf Antrag eines Beteiligten oder eines Mitglieds des Sportschiedsgerichts kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Sportschiedsgerichts ganz oder für einzelne Teile der Verhandlung ausgeschlossen werden, die Begründung dieses Antrags erfolgt nicht öffentlich. Bei den Beratungen und Abstimmungen des Sportschiedsgerichts sind nur dessen Mitglieder anwesend.

- (8) Der Vorsitzende des Sportschiedsgerichts ist zugleich Untersuchungsführer. Er ist jedoch befugt, ein anderes Mitglied mit der Untersuchung zu beauftragen. Allen Beteiligten ist ausreichend Gehör zu schenken. Ist in einem Verfahren ein Sportschiedsgerichtsmitglied Partei, scheidet dieses für die Dauer des Verfahrens aus. An seine Stelle tritt eines der stellvertretenden Mitglieder, die Entscheidung welches, liegt beim Vorsitzenden des Sportschiedsgerichts.
- (9) Zur Klärung strittiger Fragen hat der Untersuchungsführer, sofern es ihm erforderlich erscheint, jederzeit das Recht, Geschäftsunterlagen (Versammlungs-, Sitzungsprotokolle pp.) einzusehen und sich gegebenenfalls Abschriften bzw. Kopien von der BIGKKD Geschäftsstelle geben zu lassen.
- (10) Jeder Spruch des Sportschiedsgerichts erfolgt im Namen der BIGKKD. Der Spruch ist unter Angabe der Gründe schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von allen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern zu unterzeichnen und den Parteien sowie der BIGKKD Geschäftsstelle zuzustellen. Der Spruch des Sportschiedsgerichts ist endgültig. Über jedes Verfahren ist vom Vorsitzenden eine Akte anzulegen, die nach Abschluss des Verfahrens der Geschäftsstelle der BIGKKD zur Archivierung zu übergeben ist.
- (11) Scheidet der Betroffene vor Rechtskraft des Spruches aus der BIGKKD aus, so wird das Verfahren eingestellt; es ist aber erneut aufzunehmen, wenn der Betroffene wieder Mitglied in der BIGKKD wird.
- (12) Bei einem Wechsel im Amt des Vorsitzenden hat der ausscheidende Vorsitzende alle Unterlagen nicht abgeschlossener Verfahren des Sportschiedsgerichts seinem Nachfolger zu übergeben. Die Übergabe ist schriftlich zu bestätigen.

#### § 18 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern. Im Übrigen gilt § 17 ( 1 ) sinngemäß.
- (2) Das Mindestalter für Mitglieder des Ehrenrats beträgt 40 Jahre. Ihre Verbandszugehörigkeit sollte seit mindestens zehn Jahren bestehen.
- (3) Der Ehrenrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, an den alle Eingaben zu richten sind.
- (4) Die Zuständigkeit des Ehrenrates erstreckt sich auf alle Belange der BIGKKD, die nicht zu den Kompetenzen des Sportschiedsgerichts gehören.

#### Zu behandeln sind insbesondere

- Verstöße gegen die in der Satzung festgelegten Grundsätze und gegen die satzungsgemäßen Pflichten, deren Erfüllung die BIGKKD von ihren Mitgliedern verlangt;
- Strafen wegen Verstoßes gegen die Amateurbestimmungen, wegen dem Ansehen der BIGKKD abträglichen Verhaltens in der Öffentlichkeit, wegen groben unsportlichen Verhaltens und wegen Nichterfüllung bestehender Beitragsverpflichtungen.
- (5) Sofern mit dem Verfahrensgegenstand in rechtlichem oder sachlichem Zusammenhang stehende Verfahren vor den ordentlichen oder Verwaltungsgerichten anhängig sind, ist das Verfahren auszusetzen.
- 6) Der Spruch des Ehrenrates lautet:
  - 1. Freispruch
  - 2. Einstellung wegen Geringfügigkeit
  - 3. Minderung der Strafe
  - 4. Bestätigung der Strafe
- (7) Die BIGKKD hat für die Vollziehung des Spruches zu sorgen. Geldbußen sind der Kasse der BIGKKD zuzuführen, notfalls sind sie unter Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte beizutreiben.
- (8) Die Absätze 4 bis 12 des das Sportschiedsgericht betreffenden § 18 finden sinngemäß Anwendung auf den Ehrenrat.

#### § 19 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung bzw. Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung- oder Hauptausschussversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

# § 20 Strafen

(1) Die BIGKKD kann durch ihre zuständigen Organe Strafen gegen ihre Mitgliedsvereine und gegen einzelne Mitglieder dieser Vereine verhängen.

Es werden folgende Strafen unterschieden:

- 1. Verwarnung
- 2. Verweis
- 3. Geldbuße in angemessener Höhe
- 4. Ausschluss aus der BIGKKD

Zusätzlich zu den Strafen unter Ziffer 1 bis 3 kann ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb verhängt werden.

- (2) Die Strafen von 1. bis 3. können vom Gesamtvorstand ausgesprochen werden; die Strafe zu 4. nur von der Mitgliederversammlung.
- (3) Grundsätzlich ist gegen alle Strafen Einspruch beim Ehrenrat zulässig. Ausgenommen sind Strafen und Strafmaße (Ordnungsstrafen, Punkteverlust, Spielsperre), die in der Strafenordnung der Spielordnung für bestimmte Verstöße ausdrücklich festgelegt sind; in diesen Fällen ist die vorgesehene Strafe unausbleiblich, wenn das Sportschiedsgericht in der anstehenden Sache zum Nachteil des Betroffenen entschieden hat.
- (4) Bestrafungen erfolgen nur auf Antrag, mit Ausnahme in den Fällen nach Absatz 3, Satz 2. Antragsberechtigt sind nur die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine und der Vorsitzende der BIGKKD.

#### § 21 Wählbarkeit

- (1) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder der Mitgliedsvereine. Soweit diese Satzung für bestimmte Ämter weitergehende Bedingungen setzt, sind diese zu beachten.
- (2) Stimmrecht und Wählbarkeit in den Angelegenheiten der Billard Jugend in der BIGKKD regelt die Jugendordnung.

#### § 22 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die zur Änderung vorgesehenen Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben.
- (3) Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf der Zweidrittelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Stimmen.

#### § 23 Auflösung

- (1) Die Auflösung der BIGKKD kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen.
- (2) Liquidatoren der BIGKKD sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- (3) Das nach der Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen fällt an das Deutsche Rote Kreuz.

# § 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung (JHV) am 16.03.2011 in Krefeld beschlossen.

Für die Richtigkeit:

Krefeld, den 16.03.2011

G. Jenneye

Gerd Schmitz, Protokollführer

al Solmite

Gerhard Ikenmeyer, Versammlungsleiter